

Tarifvertrag
zur Freistellung an Heiligabend oder Silvester
für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
vom 4. November 2020

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag über eine Freistellung an Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- 1. Räumlicher Geltungsbereich**
Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Betrieblicher Geltungsbereich**
Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV Gebäudereinigung) in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- 3. Persönlicher Geltungsbereich**
Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

§ 2
Freistellung Heiligabend (24.12.) oder Silvester (31.12.) für die Jahre 2021 bis 2023

Für die Jahre 2021 bis 2023 haben die Beschäftigten jeweils einen Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von 150 % auf den Stundenlohn für ihre am 24.12. oder wahlweise am 31.12. geleistete Arbeit. Alternativ erfolgt auf Wunsch der Beschäftigten eine Freistellung unter Fortzahlung des Lohnes am 24.12. oder wahlweise am 31.12.

§ 3
In-Kraft-Treten und Laufzeit

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2023.
2. Die Parteien dieses Tarifvertrages haben zugleich einen Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 4. November 2020 abgeschlossen, nach dem die Stundenlöhne der Lohngruppen 1 und 6 mit Wirkung ab 1. Januar 2021 sowie ab 1. Januar 2022 und ab 1. Januar 2023 als Mindestlöhne im Sinne von §§ 3, 5 Nr. 1, 6 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz international zwingend Anwendung finden. Sie verpflichten sich, unverzüglich gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung bzw. den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2021 zu beantragen.
3. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den TV Mindestlohn nicht für allgemeinverbindlich erklären bzw. die beantragte Rechtsverordnung nicht erlassen, haben beide Parteien dieses Tarifvertrages abweichend von Ziff. 1 das Recht zur Kündigung dieses Tarifvertrages mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2021. Mit Ablauf der Kündigungsfrist tritt der gekündigte Tarifvertrag ohne Nachwirkung außer Kraft.

Bonn / Frankfurt am Main, den 4. November 2020

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn



Thomas Dietrich



Christian Kloevekorn




Johannes Bungart

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main



Robert Feiger



Ulrike Laux